

I. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1. **Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB - §§ 1 bis 11 BauNVO)

Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO Zweckbestimmung: Energieerzeugung Photovoltaik

2. **Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB - §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

3. **Verkehrsfächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: private Zufahrt zur Freiflächen-Photovoltaikanlage (Vorschlag)

4. **Grünflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Extensiv-Grünland
- freiwachsende Strauch-Hecke
- mehrjährige Blühfläche
- mehrjährige Blühfläche mit lockeren Strauch-Heckenpflanzungen

5. **Sonstige Planzeichen**

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB, Innenkante maßgebend)

Einzäunung Freiflächen-Photovoltaikanlage

Flurgrenze

344/4 Flurnummer

Maßangabe in m

Gebäude vorhanden mit Hausnummer

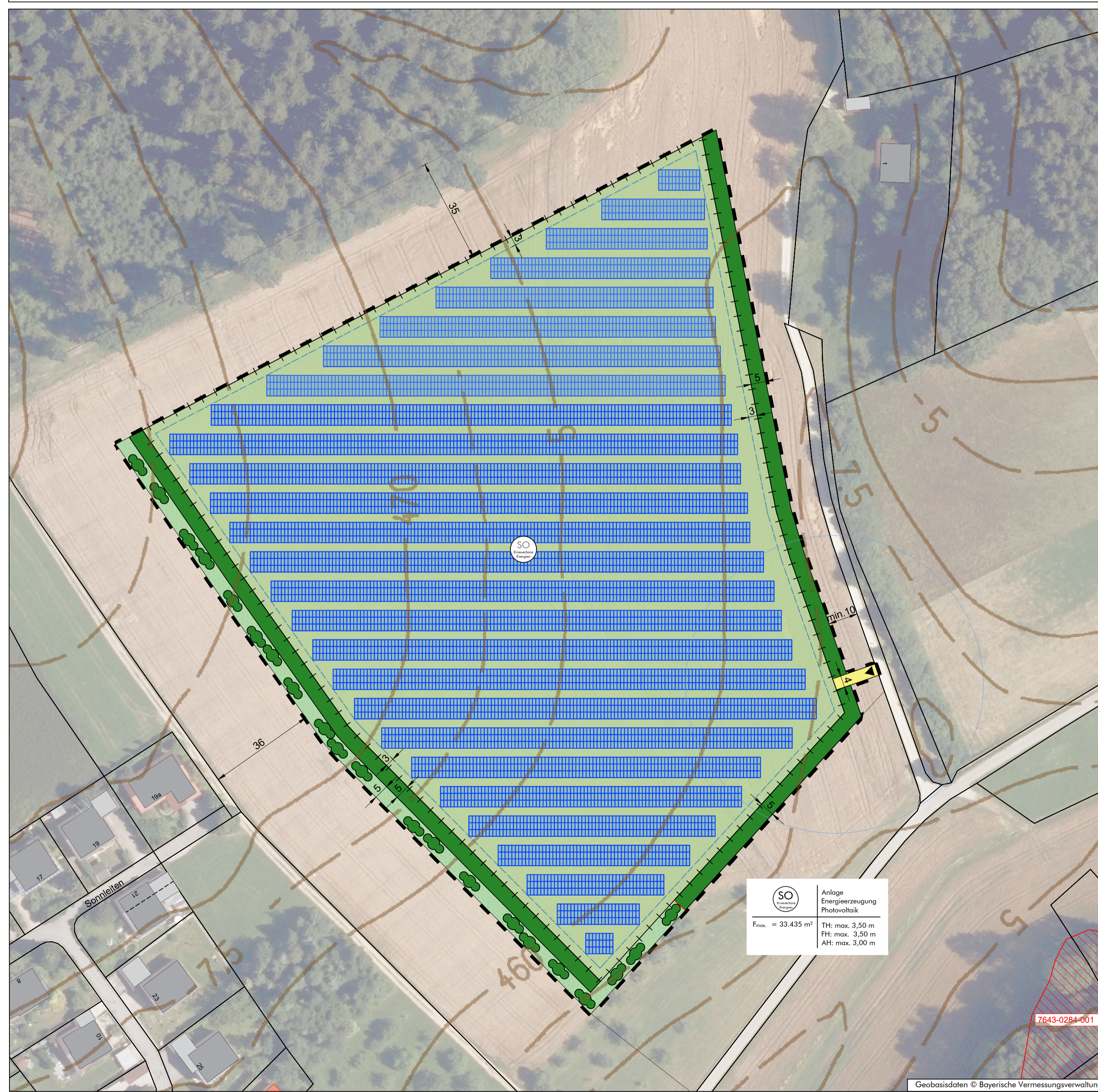
Modultische für Photovoltaik-Module (vorgeschlagene Anordnung und Ausrichtung)

Biotop der amtlichen Biotopkartierung Bayern mit Biotopnummer

Nutzungschablone

Art der baulichen Nutzung	Bezeichnung
F _{max}	TH: max. Traufhöhe Betriebsgebäude
	TH: max. Firsthöhe Betriebsgebäude
	AH: max. Anlagenhöhe Modul

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "SO PV-ANLAGE REUT" M 1:1.000



II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. **Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB und § 1 - 15 BauNVO)**

SO Sonstiges Sondergebiet Erneuerbare Energien (§ 11, Abs. 2 BauNVO)
Im Sondergebiet ist eine freistehende Photovoltaikanlage zur Nutzung der Sonnenenergie zulässig. Ferner sind innerhalb des Sondergebietes Photovoltaikanlagen-Gebäude bzw. bauliche Anlagen zulässig, die der Aufnahme von zugehörigen Anlagen dienen und die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage erforderlich sind. Dies sind z.B. Trafos, Wechselrichter und Übergabestationen.
Die Grundfläche der möglichen Gebäude und baulichen Anlagen darf einen Wert von 50 m² nicht überschreiten.
max. zulässige GRZ (Grundflächenzahl): ≤ 0,5

2. **Gebäude und bauliche Anlagen**

Max. Modulhöhe: 3,00 m über OK natürlichem Geländeniveau
Min. Modulhöhe: 0,80 m über natürlichem Geländeniveau
Min. Modul-Reihenabstand: 3,65 m (3 m besonnener Streifen zwischen Modulreihen)
Max. Firsthöhe Nebengebäude: 3,50 m (Wechselrichter-/Trafostationen) über OK natürlichem Geländeniveau

3. **Einfriedigungen (§ 9 Abs. 4 BauGB, Art. 81 BayVO)**

Art und Höhe
Die Einfriedigungen sind als (verzinkte) Maschendrahtzäune oder Stabgitterzäune mit einer Höhe von max. 2,20 m über OK natürlichem Geländeniveau auszuführen.

Abstände

Die Zaunanlage ist von öffentlichen Erschließungsflächen und von angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen mind. 50 cm von den Grundstücksgrenzen abzurücken.

Zaunsockel

Zaunsockel sind unzulässig; es sind ausschließlich erforderliche Punktfundamente im Bereich der Säulen zulässig; zwischen Zaun und Geländeoberfläche ist eine Bodenfreiheit von 1M, 15 cm einzuhalten.

4. **Nicht überbaute Grundstücksflächen**

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen und bauliche Anlagen i.S. des § 14 BauNVO unzulässig.

5. **Gestaltung der baulichen Anlagen**

Aufständerungen von Solarmodulen sind aus Metall herzustellen. Die Gründung hat mit Einzelfundamenten (Ramm- oder Schraubfundamente) zu erfolgen. Stellplätze, Zufahrten und Betriebswege sind wasserdurchlässig (z.B. als Schotterrasenflächen) zu befestigen.

6. **Werbeanlagen**

Werbeanlagen sind nicht zulässig. Zulässig sind ausschließlich anlagenspezifische Informationsafeln an den Zufahrtstoren und Betriebsgebäuden bis zu einer Ansichtfläche von je max. 1 m².

7. **Aufschüttungen und Abgrabungen**

Auf den Grundstücken anfallendes Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebietes breitflächig über einen belebten Oberboden zu versickern. Um bei größeren Regenereignissen einen Übertritt von Regenwasser auf andere Grundstücke zu vermeiden sind ggf. an den Rändern entsprechende Mulden anzulegen.

8. **Wasserwirtschaft**

Auf den Grundstücken anfallendes Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebietes breitflächig über einen belebten Oberboden zu versickern. Um bei größeren Regenereignissen einen Übertritt von Regenwasser auf andere Grundstücke zu vermeiden sind ggf. an den Rändern entsprechende Mulden anzulegen.

9. **Abstandsflächen**

Die Abstandsflächen regeln sich nach Art. 6 BayBO, sowie sich aus den Festsetzungen keine anderen Abstände ergeben.

10. **Zeitliche Begrenzung der Nutzung SO und Festsetzungen der Anschlussnutzung (§12 Abs. 3 a Satz 1 BauGB)**

Die Nutzung ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit der Freiflächen-Photovoltaikanlage. Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet, Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig.
Nach endgültiger Aufgabe der Photovoltaikanutzung sind alle Anlagenteile und Betriebsgebäude abzubauen und der ursprüngliche Zustand des Geländes wiederherzustellen. Die Fläche wird wieder ihrer ursprünglichen Nutzung (landwirtschaftliche Acker- und Grünlandfläche) zugeführt. Nach Rückbau der PV-Anlage sind bei einer Beseitigung der zur Eingrünung und Eingriffsminderung dienenden Gehölze die dann gültigen Rechtsvorschriften zu beachten.

11. **Blendwirkung, elektromagnetische Felder**

Aufgrund der topografischen Gegebenheiten, vorhandener und zu pflanzender Gehölzstrukturen und des Ausfallwinkels kann davon ausgegangen werden, dass keine Gefahr durch Blendwirkung entsteht. Ebenso ist aus diesen Gründen eine Blendwirkung für den Menschen/Wohngebiete nahezu ausgeschlossen.
Die vorhandenen Gehölzstrukturen um das Planungsgebiet schirmen den Nahbereich vor Lichtreflexionen ab. Daher ist von keinen bis geringen Blendwirkungen für den Menschen auszugehen. Mögliche Blendwirkungen können durch die Verwendung blendarmer Module zusätzlich minimiert werden. Die Photovoltaikanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen (z.B. Blendwirkung) an den nächstgelegenen Immissionsorten (Wohnhäusern) auftreten. Sofern mit Blendwirkungen zu rechnen ist, sind Maßnahmen wie Lichtschutzpflanzungen oder eine blendfreie und nicht reflektierende Ausführung der Photovoltaikanlage vorzusehen. Elektromagnetische Felder der Anlage sind so auszuführen, dass die Schutz- und Vorsorgewerte gem. 26. BImSchV eingehalten werden.

12. **Wiesenflächen im Sondergebiet**

Innerhalb der eingezäunten Fläche ist eine Grünlandansaat der Region 16 (Grundmischung), besser eine Mahdgutübertragung mit örtlichen Naturgemischen vorzunehmen. Die Fläche ist extensiv mit einer 2-schürigen Mahd zu pflegen. Schnitthöhe mind. 10 cm. Mahdgut nach Möglichkeit einige Tage liegen lassen und anschließend abtransportieren. Eine Mulchung ist nicht zulässig. Alternativ oder in Kombination ist eine Beweidung mit 0,80-1,0 GV/ha möglich. Eine Düngung der Fläche und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig. Die erste Mahd hat im Zeitraum von 15.06. bis 30.06. und die zweite Mahd vom 01.09. bis 15.09. zu erfolgen.

13. **Gehölzpflanzungen und Pflegemaßnahmen**

Das Sondergebiet ist südöstlich und südwestlich mit einer 5 m breiten 2-reihigen autochthonen Strauch-Heckenpflanzung (Vorkommensgebiet 6.1, lt. BFN) einzugrünen. Der Baumanteil beträgt mind. 15 %. Der Pflanzabstand beträgt 1,5 m innerhalb der Reihe und 2,0-5 m zwischen den Reihen. Es sind mind. 3-5 Stück einer Art gem. Artenliste (siehe Punkt 14) in Gruppen zu pflanzen. Auf Höhe der vorgelagerten Streuobstwiese am südlichen Rand wird die Hecke unterbrochen und sind lockere Strauchpflanzungen in Gruppen anzulegen. Auf der südwestlichen Seite ist vor die Hecke eine 5 m breite lockere Strauchpflanzung in Gruppen anzulegen. Die Grünflächen zwischen den Gehölzgruppen sind als Blühflächen mit örtlichen Naturgemischen (Mähgut, Heudrusch) oder standortgerechtem Regio-Saatgut (Herkunftsregion 16, Mehrjährige Blühmischungen) einzuzäunen.

Zum Schutz vor Wildverbiss ist die Pflanzung mit einem Wildschutzzaun zu versehen. Der Zaun ist zeitlich befristet, bis der Bewuchs der Eingrünung eine erforderliche Höhe und Dichte erreicht hat. Nach max. 7 Jahren verpflichtet sich der Betreiber den Wildschutzzaun zu entfernen.
Die Pflanzung ist spätestens in der Planungsperiode nach Errichtung der Anlage fertigzustellen. Der Erhalt der Pflanzen ist durch regelmäßige und fachliche Pflege zu sichern. Kappschritte sind untersagt. Bei Verlust einer Pflanzung ist gleichwertiger Ersatz in der nächstfolgenden Planungsperiode zu leisten. Ein planerartiger Rückschnitt der Hecke ist frühestens nach 10-15 Jahren im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.

14. **Pflanzenliste**

Auswahlliste zu autochthonen Sträuchern (1 Str., 3-5 Triebe, 60-100 cm):

Corylus avellana	Hasel
Crataegus ssp.	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Rhamnus frangula	Faulbaum

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Rosa canina
Sambucus nigra
Sambucus racemosa
Viburnum opulus

Hundsrose
Schwarzer Holunder
Trauben-Holunder
Gewöhnlicher Schneeball

Auswahlliste zu autochthonen Bäumen (Hst. 7x verpflanzt, ohne Ballen, 150-200 cm):

Acer campestre	Feld-Ahorn
Caprinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Gewöhnliche Esche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Pyrus pyrastra	Wildbirne
Quercus robur	Stiel-Eiche
Salix caprea	Schilweide
Sorbus aucuparia	Eberesche

15. **Ausgleichsflächen**

Gemäß Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stand 10.12.2021) kann bei Einhaltung und Umsetzung vorgegebener Maßnahmen auf Ausgleichsflächen verzichtet werden. In diesem Fall entsteht kein Ausgleichsbedarf.

16. **Allasten und allastensverdächtige Flächen**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Allasten bekannt. Sollten dennoch Bodenauffälligkeiten angetroffen werden, die auf eine Allast o.ä. hindeuten, sind das Landratsamt Allötting und das Wasserwirtschaftsamt zu verständigen.

17. **Haftungsfreistellung für Baumfall**

Eine Haftung der im Norden angrenzenden Forstbewirtschafter sowie des östlichen Nachbargrundstückes Pfarrhofstraße 1 durch umfallende Bäume oder ähnliches ist ausgeschlossen.

III. TEXTLICHE HINWEISE

1. **Angrenzende Landwirtschaft**

Die durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen auftretenden Immissionen in Form von Geruch, Staub und Lärm, sowie eventuelle Steinschlagsschäden sind vom Betreiber entschuldigungslos zu dulden. Ebenfalls sind Immissionen aus den angrenzenden Gehölzflächen (Laufkäfer, Pollenflug u. ä.), sowie Beschattung durch Gehölzbäume hinzunehmen. Die regelmäßige Pflege der Pflanzfläche hat so zu erfolgen, dass das Auskommen eventueller Schadpflanzungen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Nachbarflächen vermieden werden.

2. **Grenzabstände**

Die Grenzabstände gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten:

- Zu Nachbargrundstücken: 2,0 m bei Einzelbäumen u. Heistern, sowie bei Sträuchern über 2,0 m Wuchshöhe, 0,5 m bei Sträuchern bis zu einer Wuchshöhe von max. 2,0 m
- Zu landwirtschaftl. Grundstücken: 4,0 m bei Einzelbäumen u. Heistern, sowie bei Sträuchern über 2,0 m Wuchshöhe, 2,0 m bei Sträuchern bis zu einer Wuchshöhe von max. 2,0 m

Im Übrigen wird auf die Vorgaben des 7. Abschnittes des AGBGB (Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches) verwiesen.

3. **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Ein evtl. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Öle im Bereich von Trafos und Wechselrichter) hat entsprechend den einschlägigen Vorschriften der Bundesanlagenverordnung - AwSV - zu erfolgen. Die Verwendung von chemischen Mitteln bei der Pflege von Modulen und deren Aufständerung ist nicht zulässig.

4. **Brandschutz**

Die Zugänglichkeit und Anfahrbarkeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist gemäß den Richtlinien über die Flächen für die Feuerwehr auszuführen. Des Weiteren ist folgendes zu berücksichtigen:

- Zu und zwischen den Modulreihen sind fußläufige Wege in einer lichten Breite von mind. 2,0 m zu schaffen, die als Feuerwehrzugang genutzt werden können.
- Die Anlage erschließenden Feld- und Waldwege müssen so angelegt werden, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein.
- Hierzu wird auch auf die Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr und die DIN 14099 Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken verwiesen.
- Bei der Bebauung im Bereich von Hochspannungsfreileitungen sind die einschlägigen Sicherheitsvorschriften in Abstimmung mit der Brandschutzstelle zu beachten; auf die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 06.02.1981, Nr. II § 10-9/130 - 388 (MABl Nr. 4/1981, Seite 90) wird hingewiesen.
- Die Zugänge zu den Anlagen sind mit Zaunorten in einer lichten Breite von mindestens 3 m herzustellen.
- Sämtliche erforderlichen Trafostationen sind entlang der östlichen Grundstücksgrenze (Pfarrhofstraße) zu errichten.
- Der Anlagenbetreiber hat einen Feuerwehrplan auf Grundlage der DIN 14099 in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzstelle des Landkreises Rottal-Inn (Kreisbrandrat) anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr vor Inbetriebnahme der Anlage zur Verfügung zu stellen.
- Die Führungspfeile der örtlichen Feuerwehr sind in die Photovoltaikanlage einzuzweisen.
- Am Objektort ist eine geeignete Tafel anzubringen, auf der die gesicherte Erreichbarkeit (Telefonnummer) eines verantwortlichen Ansprechpartners der Anlage zu entnehmen ist.

Löschwasserversorgung und Löschwassermenge:

- Die öffentliche Löschwasserversorgung und Löschwassermenge ist mit einem Zeitzusatz und einer Verfügbarkeit von mindestens zwei Stunden, entsprechend der aktuell gültigen Fassung der Technischen Regel Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. - DVGW, für die im Bebauungsplan angedachten Nutzung zu errichten und sicherzustellen.
- Die öffentliche Wasserleitung ist dabei so auszulagen, dass bei gleichzeitiger Benutzung von zwei nächstgelegenen Hydranten ein Förderstrom entsprechend der in der Tabelle 1 angegebenen Menge an Löschwasser bei einer Förderhöhe von 3 - 4 bar erreicht werden kann. Die Wasserleitungen sind möglichst als Ringleitung auszubauen.
- Die Einplanung und Berechnung von kontaminierem oder fäkalverschmutztem Wasser, wie z. B. aus Kläranlagen, Sammelgruben für Abwasser oder dergleichen ist für die Löschwasserversorgung nicht zulässig.
- Die zuständigen Gemeinden haben bereits bei der Erschließung nach § 123 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) darauf zu achten, dass Löschwasser in einem Umfang und in einer Weise zur Verfügung steht, wie dies die Feuerwehren zur Brandbekämpfung benötigen. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine bauplanrechtliche Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung, und ist bereits vor Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu überprüfen, ob diese Voraussetzung erfüllt ist.
- Normenachweis:
Art. 57 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) i. V.
Art. 1 Abs. 2 BayPVG i. V.
Nr. 1.3.1 VollzeilBayPVG
§36 Baugesetzbuch (BauGB)
Abstände und Kennzeichnung von Löschwasserentnahmestellen
Als Löschwasserentnahmestellen können vorrangig Unterflurhydranten gem. DIN EN 14339 oder Überflurhydranten gem. DIN EN 14384, aber auch ein
Löschwasserzweig DIN 14210,
Löschwasserbrunnen DIN 14220, oder
unterirdische Löschwasserbehälter DIN 14230 angesehen werden.

5. **Gehölzpflanzungen**

Es wird empfohlen, die vorgesehenen Gehölzpflanzungen bzw. privaten Grünflächen auch über die Betriebsdauer der Anlage hinaus in größtmöglichem Umfang, zumindest aber 50 % davon unter Einbindung in ein Biotopverbundsystem dauerhaft zu erhalten.

6. **Folgenutzung/Wiedernutzung**

Es wird empfohlen, die Bereiche mit Folgenutzung / Wiedernutzung als landwirtschaftliche Flächen nach Abbau der Photovoltaikanlage bzw. nach Ablauf der Betriebsdauer der Anlage eine klima-, boden- und wasserschonende Bewirtschaftung nach den Grundsätzen des kontrolliert-biologischen Landbaus zu betreiben.

III. TEXTLICHE HINWEISE

7. **Baustellenzufahrt**
Es wird empfohlen, sofern notwendig, anstelle von Kies oder Schotter beim Unterbau von Strassen, Wegen und Stellplätzen aufbereitetes und gereinigtes Bauschutt-Granulat zu verwenden.

8. **Bodendenkmäler**

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:
Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen, wenn der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:
Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigeibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

9. **Hochwasser / Starkniederschläge**

Aufgrund vermehrter Auftretens von Starkniederschlägen ist ggf. mit Hochwasser und Überflutungen zu rechnen. Der Bauwerber muss diesbezüglich eigenverantwortlich Vorsorge treffen und die Bauweise den Verhältnissen anpassen, damit keine Schäden an Gebäuden bzw. Anlagen auftreten können. Es wird empfohlen generell die kritischen Punkte (z. B. Eingangstüren, empfindliche Anlagenteile etc.) von baulichen Anlagen auf diese Gegebenheiten hin auszurichten und anzupassen.
Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.

ÜBERSICHTSLAGEPLAN M 1:10.000



VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTER GRÜNORDNUNG

SO PV-ANLAGE REUT

GEMEINDE: REUT
LANDKREIS: ROTTAL-INN
REG.-BEZIRK: NIEDERBAYERN

Verfahrensvermerk Bebauungsplan

- Der Gemeinderat der Gemeinde Reut hat in der Sitzung vom 13.07.2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung "SO PV-Anlage Reut" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.07.2023 öffentlich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 13.07.2023 hat in der Zeit vom 07.08.2023 bis einschließlich 08.09.2023 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 13.07.2023 hat in der Zeit vom 07.08.2023 bis einschließlich 08.09.2023 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 13.06.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 13.06.2024 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.08.2023 bis einschließlich 08.09.2023 öffentlich ausgestellt.
- Die Gemeinde Reut hat mit Beschluss des Gemeinderats vom den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung "SO PV-Anlage Reut" gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Sitzung beschlossen.

Reut, den (Siegel)

Alois Allramser, Erster Bürgermeister

7. Ausgelifertigt

Reut, den (Siegel)

Alois Allramser, Erster Bürgermeister

8. Die Erteilung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde am gemäß § 10 Abs. 3 HS 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung "SO PV-Anlage Reut" ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des §§ 214 und 215 BauGB wurde die Bekanntmachung hingewiesen.

Reut, den (Siegel)

Alois Allramser, Erster Bürgermeister

PLANSTAND:

Vorentwurf: 13.07.2023
Entwurf: 13.06.2024
Erfassung:
Auslieferung:

Der Bebauungsplan mit den Festsetzungen i. d. Fassung vom sowie die Begründung (Gehelt v.) sind Bestandteil der Sitzung.

Land Schaffl Raum
UNTERGRÜNDLICHE VERBUNDUNG

Innsstraße 77, 84513 Töging a. Inn
Tel.: 08631 3028450
Mail: info@landschafflraum.com

Bearbeitung:
Beatrice Schütz, Landschaftsarchitektin
Inge Gockner, Techn. Zeichnerin